

## Wie Zinse bei Hauszedeln zu beschützen seien.

(Gr. Rath's. Beschluß vom 8. Oktober 1812.)

In Bestätigung der diesfälligen Erkenntnissen vom 13. Hornung 1751 und vom 24. April 1773, sollen bei den Zedeln auf Häusern, wie bei Zedeln auf Grund und Boden, zwei liegende oder verfallene und der gewinnende Zins geschützt sein.

---